

14. Zur Frage der freien Aufwertung eines im Januar 1923 geschlossenen Vergleichs.

BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 20. September 1927 i. S. R. (Rl.) v. Preuß. Staat (Befl.). VII 208/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte im Jahre 1916 Kostenschätzungen und Entwürfe für bauliche Zwecke des Beklagten angefertigt. Am 27. April 1920 erhob er Klage auf Zahlung einer Vergütung von 13980 M für diese Arbeiten. Der Rechtsstreit wurde am 4. Januar 1923 durch einen außergerichtlichen Vergleich des Inhalts beendet: „Der Beklagte zahlt an den Kläger zum Ausgleich der Klageforderung den Betrag von 7000 M. Der Kläger verzichtet auf Mehrforderung. Die gerichtlichen Kosten trägt der Beklagte, die außergerichtlichen jede Partei für sich.“ Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger Aufwertung seiner Werklohnforderung. Er beansprucht

Zahlung von 4100 *R.M.* nebst Zinsen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt zur Begründung der Abweisung des Aufwertungsanspruchs aus: Der Kläger habe mit der Klage im Vorprozeß seine gesamte Forderung geltend machen wollen und die Parteien hätten bei Abschluß des Vergleichs ihre gesamten Rechtsbeziehungen einer Regelung nach Maßgabe des Vergleichs unterziehen wollen und unterzogen. Wenn daher der Beklagte im Vergleichsweg 7000 *M.* zu zahlen zugesagt, der Kläger diesen Betrag hingenommen und auf Mehrforderung verzichtet habe, so sei die Willensrichtung der Parteien dahin gegangen, ihre Ansprüche ausschließlich so wie geschehen festzulegen. Eine Würdigung der Rechtsbeziehungen der Parteien unter dem Gesichtspunkt der nachträglich gewonnenen Erkenntnis vom Wesen der Inflation sei danach nicht angängig. Der Vergleich sei ein Vertrag und es komme daher bei der Prüfung seines Inhalts allein auf die subjektive Einstellung und Willensrichtung der Parteien an. Die objektive Wertung seiner Folgen nach dem heute bekannten Wesen der Inflation habe auszuscheiden. Es sei deshalb nicht angängig, zu sagen, daß bei objektiver Betrachtung nach der heute gewonnenen geläuterten Erkenntnis nur ein Teilanspruch im Goldwerte zur Zeit der Klagerhebung im Vorprozeß geltend gemacht worden sei und der Vergleich sich nur auf diesen Teilanspruch bezogen habe. Vielmehr sei durch den Vergleich und den in ihm ausgesprochenen Verzicht des Klägers auf Mehrforderung der die 7000 *M.* übersteigende Anspruch vernichtet worden, so daß heute keine Grundlage für eine Aufwertung mehr gegeben sei.

Diese Ausführungen stehen im Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der freien Aufwertung. Wollte man ihnen folgen, so wäre eine Aufwertung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen sich Gläubiger und Schuldner während der Inflationszeit auf einen Teil der Forderung verglichen haben. Denn in der vergleichsweisen Einigung auf einen Teil der Forderung liegt, ohne daß es besonders ausgesprochen zu werden braucht, der Verzicht des Gläubigers auf die Mehrforderung. Es ist auch selbstverständlich, daß die Parteien in einem vorbehaltlosen

Vergleich ihre Rechtsbeziehungen endgültig regeln wollten und daß sie der Meinung waren, sie endgültig geregelt zu haben. Aus dieser subjektiven Einstellung der Parteien beim Vergleichsabschluß und aus dem Verzicht des Klägers auf Mehrforderung kann aber nicht unter allen Umständen ein Verzicht auf den Aufwertungsanspruch hergeleitet werden, auf den die Ausführungen des Vorderrichters im Ergebnis hinielen. Es bedarf schon ganz besonderer Umstände, aus denen ein solcher Verzichtswille des Klägers zu folgern wäre. Solche Umstände hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Vor allem aber könnte von einem Verzicht auf den Aufwertungsanspruch nur dann die Rede sein, wenn der Kläger sich zur Zeit des Vergleichs mindestens der Möglichkeit eines Aufwertungsanspruchs bewußt gewesen wäre. Auf Ansprüche, die man nicht kennt, deren Möglichkeit man sich nicht einmal vorstellt, kann man nicht verzichten. Nun stellt aber das Berufungsgericht selbst fest, und insoweit befindet es sich in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, daß man nach den bis zum Abschluß des Vergleichs geltenden Anschauungen des Verkehrs und nach dem damaligen Stande der Rechtsprechung an dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ noch festgehalten hat, daß also damals die Parteien mit einem Aufwertungsanspruch gar nicht gerechnet haben und nicht rechnen konnten. Der erkennende Senat schließt sich aber auch der Auffassung des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 116 S. 143 und in JW. 1927 S. 2112 Nr. 12 an, wonach vor dem bekannten Urteil vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) die Aufwertung nicht nur fast ausnahmslos in der Rechtslehre, sondern auch in der Rechtsprechung abgelehnt wurde, und daß auch die Reichsregierung noch darüber hinaus zunächst den Standpunkt vertreten hat, eine Aufwertung sei unmöglich. Das gilt jedenfalls für Januar 1923. Es liegt daher, wenn sich nicht aus besonderen Umständen ein anderes ergibt, ganz fern, daß die Parteien auch einen möglichen Aufwertungsanspruch in ihren Vergleich haben einbeziehen wollen. Mangels solcher Umstände ist vielmehr anzunehmen, daß sie sich nur über die Papiermarkforderung vergleichen wollten und verglichen haben, wobei der Kläger des Glaubens war, daß mit der Zahlung der 7000 P.M. seine Forderung vollständig ausgeglichen sei. In Wirklichkeit war aber die Zahlung von 7000 P.M. im damaligen Goldwerte von etwa 1,30 G.M. eine unvollständige Erfüllung im Rahmen des Vergleichs.

Der Kläger hat also ein Recht auf Nachforderung gemäß § 363 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 113, Bd. 110 S. 132, Bd. 114 S. 403; Urteil vom 26. April 1927 VI 2/27).

Nicht stichhaltig sind auch die weiteren Erwägungen des Vorderrichters, daß eine Aufwertung nicht in Frage kommen könne, weil sich heute die Beweggründe gar nicht mehr ermessen ließen, die den Kläger zum Abschluß des Vergleichs und zum Verzicht auf seine Mehrforderung bestimmt hätten. Mag auch die Forderung des Klägers nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach bestritten gewesen sein, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Parteien sich schließlich auf die Hälfte der Papiermarkforderung verglichen haben, der Beklagte also die Hälfte der Forderung in ihrem damaligen Werte vergleichsweise anerkannt hat. Aus welchen Beweggründen die Parteien den Vergleich geschlossen haben, kommt für die Aufwertungsfrage so lange nicht in Betracht, als sich daraus nicht ergibt, daß mit Zahlung der 7000 P.M. auch der Aufwertungsanspruch Klägers abgegolten sein sollte. Von einem solchen Beweggrund des kann aber nicht die Rede sein, wenn die Parteien sich damals noch nicht bewußt waren, daß der Kläger einen Aufwertungsanspruch geltend machen könne.

Nicht zu billigen ist es schließlich, wenn der Berufungsrichter meint, die rechtsähnliche Anwendung der Lehre über die Wirkung der Rechtskraft der Papiermarkurteile auf Vergleiche sei nicht angängig, weil das Urteil über das zahlenmäßig Geforderte nicht hinausgehen könne, die Parteien aber bei einem Vergleich im Zeitpunkt seines Abschlusses den Anspruch nach ihrer bekundeten Willensrichtung festgelegt hätten. Die Rechtsprechung über die Papiermarkurteile beruht auf dem Gedanken, daß bei fortgeschrittener Geldentwertung in der Zeit zwischen Klagerhebung und Urteil die Urteilssumme, wenn sie auch dem Nennbetrag nach gleich der Klagesforderung ist, dem Werte nach doch nur einen Teil der letzteren darstellt und daß mit dem Zuspruch des Nennbetrags nur über einen Teil der ursprünglichen Klagesforderung ihrem Goldwerte nach erkannt worden ist. Wie aber der Richter zu einer Zeit, als noch allgemein der Grundsatz „Mark gleich Mark“ galt, der Meinung und des Willens war, über den ganzen Klagesanspruch zu urteilen, in Wirklichkeit jedoch nur über einen Teil erkannt hat, so war es auch bei den Vergleichen aus jener Zeit, mit denen ein Prozeß beendet wurde. Die Parteien wollten sich zwar

über die ganze Klageforderung vergleichen, in Wirklichkeit bildete aber den Vergleichsgegenstand nur der Nennbetrag der Forderung in dem Werte, den er zur Zeit des Vergleichsabschlusses hatte. Im Streitfall haben die Parteien, das nimmt auch das Berufungsgericht an, sich offensichtlich auf die Hälfte der Klageforderung vergleichen wollen, in Wirklichkeit haben sie sich aber nur über den Nennbetrag der Klageforderung nach seinem Werte im Januar 1923 auf die Hälfte verglichen, ohne sich dessen damals bewußt zu sein. Denn die Hälfte der Klageforderung hatte in Wirklichkeit einen Wert von 497 G.M., während die vom Beklagten zugesagten 7000 M nur 1,30 G.M. wert waren. In der Tat ist also Gegenstand des Vergleichs nur ein Teil der Klageforderung gewesen, wenn auch die Parteien unter dem Einfluß des Satzes „Markt gleich Markt“ des Willens und der Meinung waren, sich über die gesamte Klageforderung zu vergleichen. Und wenn sie sich auch über die gesamte Klageforderung verglichen hätten, so doch nicht über die gesamte Forderung. Denn die Klageforderung war nur ein Teil der ursprünglichen Forderung mit Rücksicht auf ihren Goldwert, mag auch der Kläger getwollt und gemeint haben, er klage seine ganze Forderung ein. . . .